

AUSLÖSER FÜR STAATSANWALTSCHAFTLICHE ERMITTLUNGSVERFAHREN
UND STRAFRECHTLICHE FOLGEN IN DER PRAXIS

VORTRAG
VON

THILO PFORDTE, LL.M
RECHTSANWALT UND
FACHANWALT F. STRAFRECHT

21/06/17

STAATSANWALTSCHAFT ALS STAATLICHE ERMITTLUNGSBEHÖRDE

Aufgabe und Funktionsweise

Die Staatsanwaltschaft ist ein Organ der Rechtspflege, dem die Strafverfolgung und Mitwirkung im Strafverfahren obliegt (i.S.d. § 141 GVG). Sie ist dabei „Herrin“ des Ermittlungsverfahrens.

Sie schafft durch die Führung von Ermittlungen und die Anklageerhebung die Voraussetzungen für die rechtsprechende Gewalt.

Der staatliche Ermittlungsauftrag beginnt im Falle eines Anfangsverdachts i. S. d. § 152 StPO.

Im Rahmen Ihrer Ermittlungen hat die Staatsanwaltschaft, ggf. unter Zurhilfenahme von Ermittlungsbeamten der Polizei (oder anderer Sonderermittlungsbehörden) alle be- und entlastenden Beweise zusammenzutragen und im Rahmen einer Abschlussentscheidung vorläufig rechtlich zu werten.

STAATSANWALTSCHAFT ALS STAATLICHE ERMITTLUNGSBEHÖRDE

Die wichtigsten staatsanwaltschaftlichen Zwangsmaßnahmen

- Durchsuchung nach §§ 102, 103 StPO beim Beschuldigten und/oder unverdächtigen Dritten und Beschlagnahme von Beweismitteln gemäß 94 ff. StPO
- Telekommunikationsüberwachung nach § 100a Abs. 2 Nr. 1b), r) und t) und akustische Wohnraumüberwachung nach § 100c Abs. 2 Nr. 1 m) StPO
- Zeugenvernehmung unter Beachtung der Belehrungspflichten nach §§ 52, 55 StPO mit der Abgrenzung zur informatorischen Befragung
- Verhaftung nach § 112 ff. StPO

VERHALTEN BEI DURCHSUCHUNGEN

- Durchsuchungsbeschluss aushändigen lassen; vergewissern, welche Räumlichkeiten Gegenstand der Durchsuchung sind und gegen wen sich das Ermittlungsverfahren richtet
- anwaltlichen Beistand hinzuziehen
- grundsätzlich gilt: Kooperation signalisieren
- Die Sicherstellung/Beschlagnahme der Beweismittel rechtlich begleiten lassen,
- im Falle einer Zeugeneinvernahme ist zu beachten:
 - auf die Hinzuziehung eines Zeugenbeistandes nach § 68b StPO bestehen;
 - Aussagepflichten und Zeugnis-/Aussageverweigerungsrechte beachten
- Keine informatorischen Befragungen zulassen
- Keine Kommunikation nach außen ohne vorherige Abstimmung mit der Behördenleitung

STRAFTATEN IM ÖFFENTLICHEN BEREICH

Übersicht der wichtigsten Straftatbestände

- Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern nach § 108e StGB
Beispiel: BGH NStZ 2007, 36 ff.
- Untreue nach § 266 StGB (sog. „Haushaltsuntreue“)
Beispiel: BGH NJW 2016, 3734 ff.
- Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen nach § 298 StGB
Beispiel: BGH NZWiSt 2013, 139 ff.
- Vorteilsannahme nach § 331 StGB
Beispiel: AG Gummersbach – Urteil v. 27.04.2009 – BeckRS 2009, 11053 ff.
- Bestechlichkeit nach §§ 332, 335 StGB
Beispiel: LG Kiel – Urteil v. 16.03.2016 – BechRS 2016, 20601 ff.

BETEILIGUNG DER KOMMUNE IM STRAFVERFAHREN

Ausgewählte Fragestellungen

- Ist die sofortige Freistellung des Mitarbeiters geboten, der als Beschuldigter in einem Strafverfahren geführt wird?

Antwort: Dies sollte unmittelbar nach Kenntnis über die Beschuldigtenstellung gemeinsam mit einem Rechtsanwalt unter Einbeziehung straf- und arbeitsrechtlicher Aspekte zu entscheiden.

- Sind Schadensersatzansprüche gegenüber dem beschuldigten Mitarbeiter zu erheben?

Antwort: Auch dies sollte unter Einbeziehung eines Rechtsbeistandes geprüft und entschieden werden. Das Unterlassen der Erhebung von berechtigten Zivilforderungen kann den Tatbestand der Untreue nach § 266 StGB begründen.

- Können Geldauflagen oder Geldstrafen von der Kommune für den beschuldigten/verurteilten Mitarbeiter gezahlt bzw. lohnsteuerneutral erstattet werden?

Antwort: Nein. Anders als im privatwirtschaftlichen Bereich kann die Übernahme von Geldauflagen oder Geldstrafen durch die Kommune nie im Interesse der öffentlichen Verwaltung gerechtfertigt sein. Vielmehr stellte dies eine strafbare Untreue nach § 266 StGB dar.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

**Thilo Pfordte, LL.M
Rechtsanwalt und
Fachanwalt f. Strafrecht**

Brehm & v. Moers Rechtsanwälte

Oskar-Schlemmer-Straße 3

80807 München

T: 089 – 23 72 26

E: muenchen@bvm-law.de